SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
IN DEUTSCHLAND

BERLIN NW 40 FURST-BISMARCK-STRASSE 4

XVI 21/112 - I/AZ ad B.32.21.A.-ZZ

den 13. Juni 1941

17.6.41 P. G

M. Fald, shep

the Humbert from 12.6.

Herr Bundesrat,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 10. dieses Monats im Fall Bavaud zu bestätigen. Auch mich hat es sehr befremdet, dass die Hinrichtung dieses Landsmannes vollzogen wurde, ohne dass der Gesandtschaft vorher eine Antwort auf das Gesuch um Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe gegeben oder wenigstens eine Mitteilung über die bevorstehende Hinrichtung gemacht worden wäre, wie dies vom Auswärtigen Amt in Aussicht gestellt worden war. Ich habe dies auch gegenüber dem Auswärtigen Amt zum Ausdruck gebracht, dessen Vertreter sich damit entschuldigte, dass er selbst erst zu spät benachrichtigt worden sei.

Eine rechtzeitige Benachrichtigung hätte freilich nichts zu ändern vermocht an der Tatsache, dass dem
Gesuch der Gesandtschaft um Umwandlung der Todesstrafe
in eine Freiheitsstrafe nicht entsprochen wurde, worüber,
wie Sie wissen, letzten Endes die gleiche Persönlichkeit zu entscheiden hatte, deren Ermordung der Hingerichtete versucht hat.

Dieser Misserfolg der Gesandtschaft ist in der Tat sehr bedauerlich. Allerdings mussten die Aussichten des Strafumwandlungsgesuches durch die Tatsache, dass

An das Eidg. Politische Departement,

Bern.

Deutschland sich in einem Kriege befindet, der mit steigender Erbitterung geführt wird, und durch den Eindruck des Münchner Attentats von vornherein aufs stärkste beeinträchtigt werden. Andererseits gebot die verbrecherische Absicht, die Bavaud verfolgte und deren ganzes oder teilweises Gelingen für unser Land die verhängnisvollsten Folgen hätte haben können, der Gesandtschaft bei der Verwendung zu Gunsten des Verurteilten eine gewisse Zurückhaltung. Sie hat aber in dem ihr dadurch gezogenen Rahmen ihr Möglichstes getan. Y Ich darf diesbezüglich auf den zusammenfassenden Bericht an die Abteilung für Auswärtiges vom 2. April 1940 verweisen. In der Folge hat sich die Gesandtschaft wiederholt nach dem Stand der Angelegenheit erkundigt und den Bescheid erhalten, dass der Vollzug der Strafe ausgesetzt sei, da noch weitere umfangreiche Erhebungen schweben. Die letzte Anfrage erfolgte vor etwa zwei Monaten und ergab, dass die Untersuchung immer noch schwebe und sich bis nach Frankreich erstrecke.

> Ich habe mich gefragt, ob wegen des Ausbleibens der versprochenen rechtzeitigen Benachrichtigung der Gesandtschaft eine förmliche Beschwerde an höherer Stelle am Platze sei, kam aber bei nährer Überlegung zum Schluss besser davon abzusehen, da dies der Familie Bavaud doch nichts helfen würde und andererseits wegen der Ursache der Verurteilung ein solcher Schritt beim Auswärtigen Amt eine unseren Interessen abträgliche Mißstimmung erzeugen müsste.

Bei der Befürwortung einer Strafumwandlung hatte die Gesandtschaft wiederholt besonders auch auf die

\* im fegentert: blillionen kennber wire frettet worden ! kerres.

ungünstigen Auswirkungen hingewiesen, welche die Hinrichtung eines Schweizers in Deutschland wegen eines
politischen Deliktes in der schweizerischen Öffentlichkeit haben würde. Heute muss man sich allerdings davon
Rechenschaft geben, dass eine Erörterung der Angelegenheit in der Öffentlichkeit, sofern dabei die Absichten
des Täters bekannt werden, umgekehrt in Deutschland
eine Reaktion heraufbeschwören könnte, die angesichts
der heutigen Lage für die Schweiz sich sehr ungünstig
auswirken müsste. Es dürfte sich daher empfehlen, einer
solchen Entwicklung tunlichst vorzubeugen.

Ich kann nicht umhin zum Schluss darauf hinzuweisen, dass man bei der Beurteilung des Falles nicht
ausser Acht lassen darf, dass es sich um einen Mann
handelt, der bedenkenlos die höheren Interessen seines
Vaterlandes aufs Spiel setzte.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Mit dunkken 9m/s!
Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.:

Kappele ader di Husst, hot dem Missister gu d'ensen